

Satzung der „Erich Carl Raddatz Stiftung“ in der „Stiftung der Georg-August-Universität Göttingen“

§ 1

Name, Rechtsform

(1) Die Stiftung führt den Namen „Erich Carl Raddatz Stiftung“.

(2) Sie ist eine nichtrechtsfähige treuhänderische Stiftung in der Verwaltung der „Stiftung der Georg-August-Universität Göttingen“ (Stiftung des bürgerlichen Rechts) und wird folglich von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten. Die „Stiftung der Georg-August-Universität Göttingen“ wird im Folgenden auch „Stiftungsträger“ und „Treuhänder“ genannt.

(3) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Der Zweck der Stiftung ist es, die Pflege und die Entwicklung der Wissenschaften an der Universität Göttingen unmittelbar zu fördern und zu unterstützen, vorzugsweise in den Bereichen der Biowissenschaften oder der Theologie, insbesondere im Rahmen interdisziplinärer Projekte.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Gewährung von Stipendien an Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die an der Georg-August-Universität Göttingen zu den unter Abs. 1 genannten Themen Forschungsleistungen erbringen,
- die Förderung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und Studierenden bei der Durchführung von Forschungsarbeiten;
- die Dokumentation, Sammlung und Archivierung wissenschaftlicher Arbeiten und Werke.

§ 3**Gemeinnützigkeit**

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird.

§ 4**Stiftungsvermögen**

(1) Die Stiftung wird mit dem aus dem Testament ersichtlichen Vermögen (Nachlass nach Abzug von Verbindlichkeiten und Erfüllung von Auflagen und Vermächtnissen) ausgestattet. Das Stiftungsvermögen ist Eigentum des Stiftungsträgers und von ihm getrennt von seinem anderen Vermögen als Treuhänder zu verwalten.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und sicher und ertragreich anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

(3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar dem in § 2 genannten Stiftungszweck.

§ 5**Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden; davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 58 Nr. 7 a) Abgabenordnung.
- (2) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistung aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6**Kuratorium**

- (1) Gremium der Stiftung ist das Kuratorium.
- (2) Das Kuratorium besteht aus drei Mitgliedern.
- (3) Geborene Mitglieder sind die von dem Stifter benannten Personen sowie ein Mitglied des Vorstandes des Stiftungsträgers, als Vertreter des Treuhänders.
- (4) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt jeweils fünf Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Der Vorstandsvorsitzende des Treuhänders ist kraft Amt Mitglied des Kuratoriums. Beim Ausscheiden der sonstigen Mitglieder wird der Nachfolger von den verbleibenden Mitgliedern benannt. Die Mitglieder können weitere Mitglieder bestellen, jedoch nicht mehr als drei (kooptierte Mitglieder). Für die Zusammensetzung gilt die Regelung des Abs. 5 entsprechend.
- (5) Das Kuratorium soll so zusammengesetzt sein, dass die Nachfolger der geborenen Mitglieder jeweils akademische Vertreter der Naturwissenschaften und akademische oder pastorale Vertreter der Theologie sind. Die Zusammensetzung des Kuratoriums soll stets drittelparitätisch sein, bezogen auf die Vertreter der Naturwissenschaften, der Theologie und des Stiftungsträgers.

(6) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(7) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen aus Mitteln der Stiftung. Sie erhalten keine weiteren Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 7

Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht der Stiftung der Georg-August-Universität Göttingen ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerrechtliche Bestimmungen oder das Leitbild der Universität verstößt.

(2) Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Das Kuratorium wird von dem Stiftungsträger nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied des Kuratoriums dies verlangt.

(3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei Mitglieder, unter ihnen der/die Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.

(4) Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters den Ausschlag.

(5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Stiftungsrates zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.

(6) Wenn kein Mitglied des Kuratoriums widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren oder per Email gefasst werden.

(7) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.

(8) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Stiftungsträgers.

§ 8

Treuhandverwaltung

(1) Der Stiftungsträger verwaltet das Stiftungsvermögen unter dem Namen „Erich Carl Radatz Stiftung“ getrennt von seinem Vermögen. Er verpflichtet sich, das Kapital nach den Grundsätzen der ordentlichen Geschäftsführung einer Stiftung anzulegen. Er vergibt die Stiftungsmittel und wickelt die Fördermaßnahmen im Rahmen der Beschlüsse des Stiftungsrates ab.

(2) Der Vorstand des Stiftungsträgers legt dem Kuratorium auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht vor, der auf der Grundlage eines testierten Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Der Bericht für ein Geschäftsjahr muss dem Kuratorium bis spätestens zum 30. Juni des Folgejahres vorliegen. Im Rahmen ihrer öffentlichen Berichterstattung sorgt die Universität Göttingens für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.

(3) Der Stiftungsträger belastet die Stiftung für seine Verwaltungsleistungen mit einer Verwaltungskostenpauschale in Höhe von jährlich 0,5 % des Stiftungsvermögens und 5 % der Stiftungserträge.

§ 9

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

(1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes von dem Stiftungsträger und dem Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen.

(2) Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums und des Vorstands des Stiftungsträgers. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein, auf dem Gebiet der Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie Bildung und Erziehung an der Georg-August-Universität Göttingen zu liegen und dem ursprünglichen Stiftungszweck so nahe wie möglich zu kommen.

(3) Änderungen der Satzung sind durch den gemeinsamen Beschluss der Mitglieder des Vorstandes des Treuhänders und des Kuratoriums möglich. Durch die Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes des Treuhänders und das Kuratorium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.

§ 10

Vermögensanfall

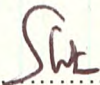
Im Falle der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an den Stiftungsträger, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für solche Zwecke auf dem Gebiet der Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie Bildung und Erziehung an der Georg-August-Universität Göttingen einzusetzen, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

§ 11

Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für geplante Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist, sofern möglich, vorher die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

Göttingen, 6/12/17

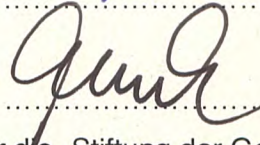


.....
für die „Erich Carl Raddatz Stiftung“
als Vorsitzender des Kuratoriums

Göttingen, 09.12.2017



1.



2.

für die „Stiftung der Georg-August-Universität
Göttingen“ (Stiftung des bürgerlichen Rechts) als
gemeinsam vertretungsberechtigte
Vorstandsmitglieder